

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Nordwestufer der Rothsee-Hauptsperre“**

Vom 16. Januar 1998

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1)¹Der nordwestliche Teil der Rothsee-Hauptsperre wird mit den angrenzenden Uferbereichen unter der Bezeichnung „Nordwestufer der Rothsee-Hauptsperre“ als Naturschutzgebiet geschützt.²Die Grenze im See wird durch eine Bojenkette, deren genaue Lage in der Schutzgebietskarte M 1 : 5.000 (Anlage) festgelegt ist, bestimmt.³Der genaue Umfang des aus Freiwasserflächen, Inseln, Uferzonen, Feuchtbiotopen, Rohbodenflächen und Vegetationsbeständen unterschiedlicher Sukzessionsstadien bestehenden Schutzgebietes ergibt sich aus § 2 dieser Verordnung.
- (2)Der Rothsee wurde im Rahmen des Projekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ vom Freistaat Bayern gestaltet.
- (3)Das Naturschutzgebiet liegt im ehemaligen Tal der Kleinen Roth in der Gemarkung Birkach, Stadt Roth im Landkreis Roth.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1)Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 47 Hektar.
- (2)¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes „Nordwestufer der Rothsee-Hauptsperre“ ist es,

1. die Flachwasser- und Inselzonen mit ihren Verlandungsbereichen und die angrenzenden Freiwasserbereiche als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu schützen,
2. die Entwicklung zu einer bedeutsamen Brut-, Mauser-, Nahrungs- und Raststätte für zahlreiche seltene und zum Teil gefährdete Vogelarten zu gewährleisten,
3. die für den Bestand der Lebensgemeinschaften erforderlichen Standortbedingungen, insbesonde-

re die nährstoffarmen Verhältnisse unterschiedlicher Feuchtigkeitsausprägung, zu erhalten,

4. in zugänglichen Bereichen durch geeignete Pflegemaßnahmen die vorhandenen Rohbodenbereiche zu sichern und in den größeren, unzugänglichen Gebietsteilen die ungestörte natürliche Entwicklung zu ermöglichen.

**§ 4
Verbote**

- (1)¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeindegebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Flächen zu entwässern, zu düngen, umzubrechen, in land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln oder zu beweiden,
7. Wildfütterungen, Wildäcker, Kirrungen und sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen oder zu betreiben,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
9. Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder zu beseitigen,
10. Aufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu beschädigen oder zu entnehmen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen; hierunter fällt auch die Ausübung der Jagd sowie der Fischerei,
13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. zu reiten,
3. das Gelände zu betreten,
4. das Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
5. zu baden,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen,
8. Bäume zu besteigen,
9. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
11. Boots- oder Flugmodelle oder sonstige Modellfahrzeuge zu betreiben.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Maßnahmen der Wasserwirtschaftsverwaltung:
 - a) die Bewirtschaftung und der Betrieb der Rothseehauptsperrre im Rahmen der wasserrechtlichen Planfeststellungsbescheide für das Überleitungssystem,
 - b) die Unterhaltung des Gewässers im gesetzlich erforderlichen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
2. Aufgaben des Jagdschutzes sowie solche Jagdhandlungen, die der unverzüglichen Erlegung

oder Verfolgung verletzten oder kranken Wildes dienen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken erfolgt,
4. die zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Mittelfranken oder dem Landratsamt Roth angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; hierunter fallen auch Hege- und Pflegemaßnahmen nach dem Fischereirecht, insbesondere zur Erreichung eines ausgewogenen heimischen Fischbestandes.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann nach Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - oberste Naturschutzbehörde - zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 17 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1998 in Kraft.

Ansbach, 16. Januar 1998

Regierung von Mittelfranken
Inhofer
Regierungspräsident

Schutzgebietskarten
(Anlage 1 s. S. 17 und
Anlage 2 s. S. 18 und 19)

MFrABI S. 15

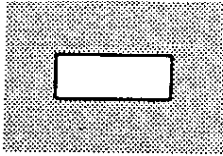
Anlage 1

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Nordwestufer der Rothsee-Hauptsperre“

vom 16. Januar 1998

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.56)



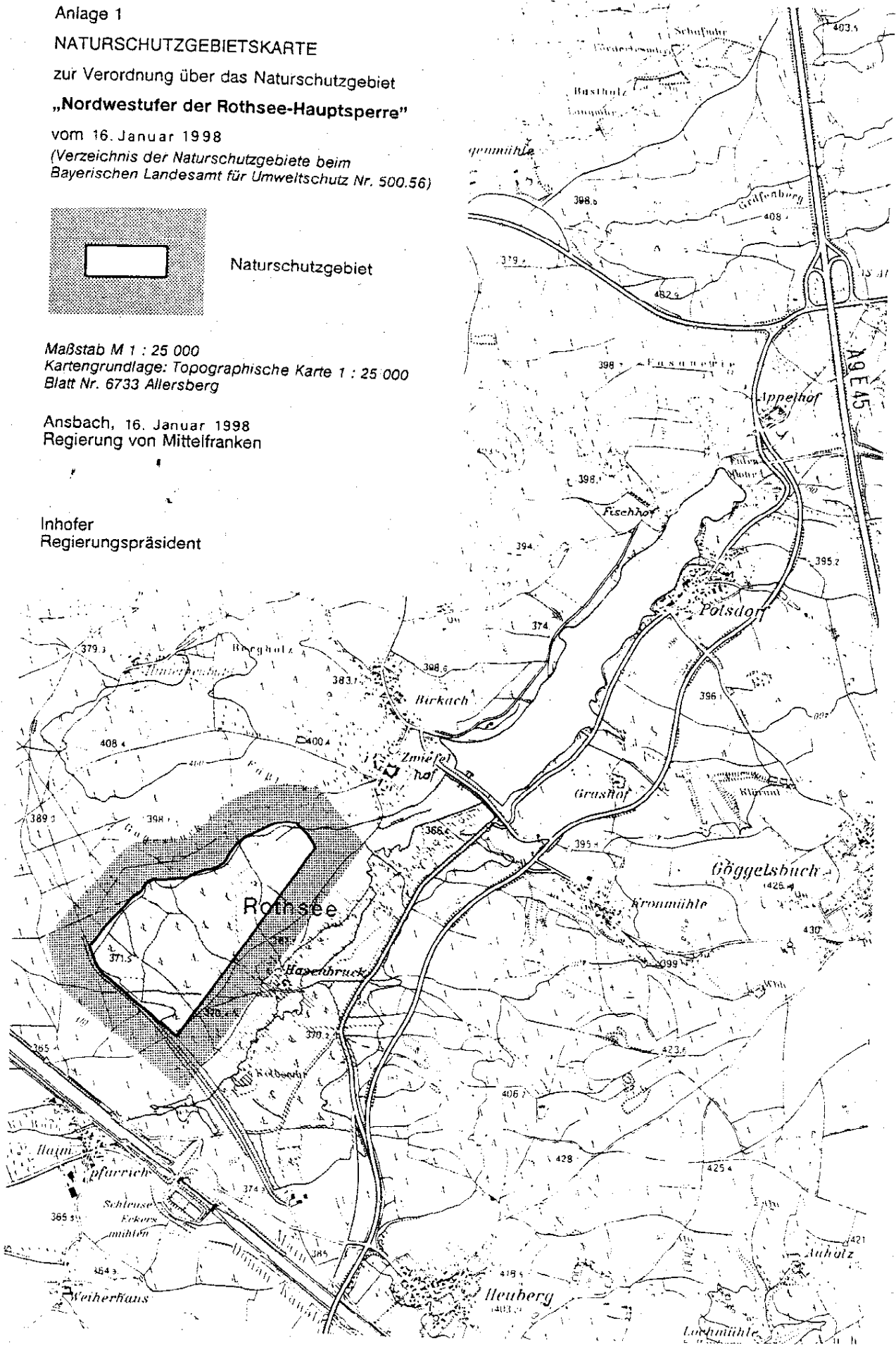
Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
Blatt Nr. 6733 Allersberg

Ansbach, 16. Januar 1998
Regierung von Mittelfranken

Inhofer
Regierungspräsident



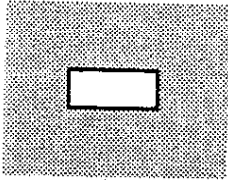
Anlage 2

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Nordwestufer der Rothsee-Hauptsperrre“

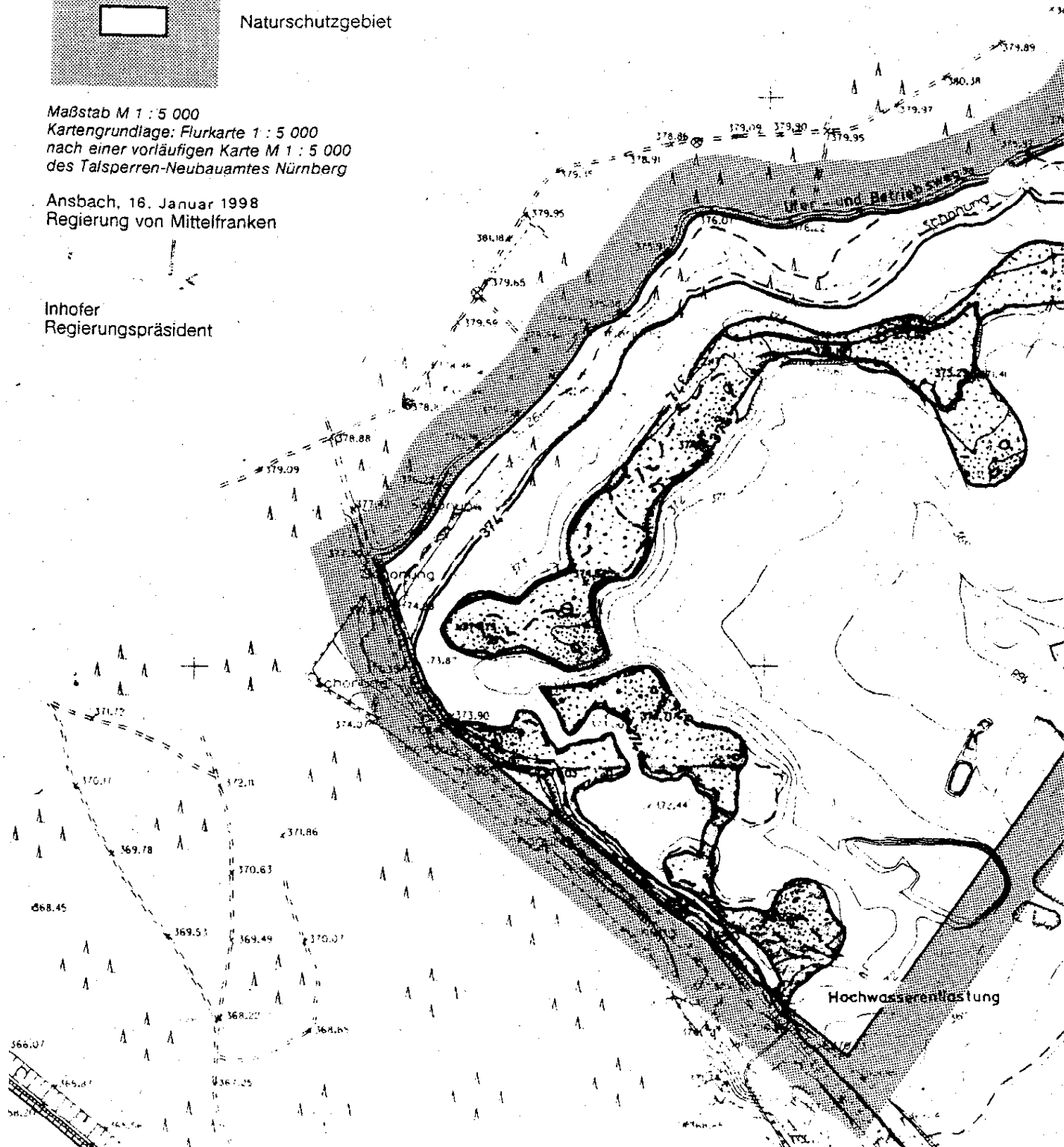
vom 16. Januar 1998

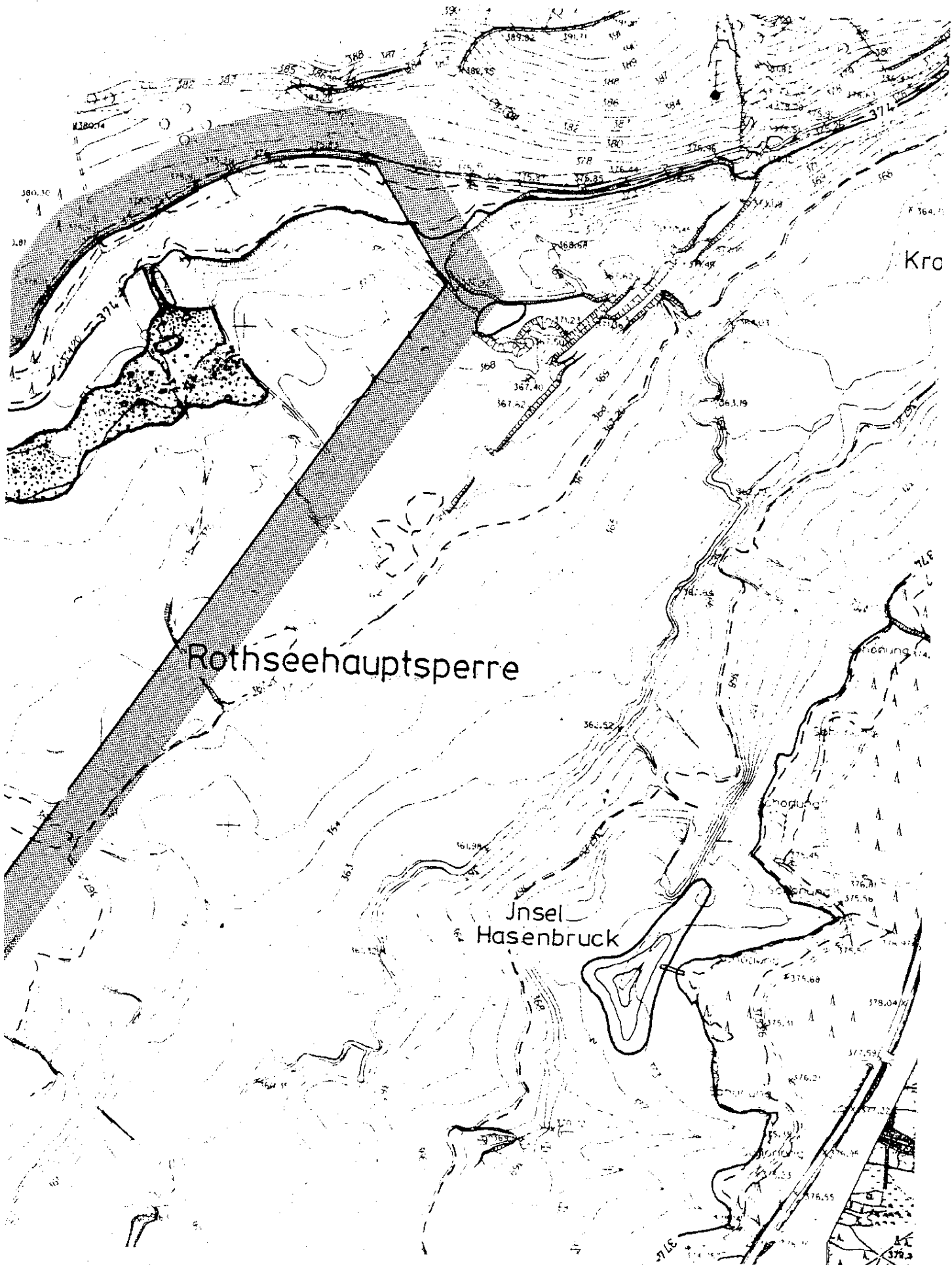
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.56)

Naturschutzgebiet

Maßstab M 1 : 5 000

Kartengrundlage: Flurkarte 1 : 5 000

nach einer vorläufigen Karte M 1 : 5 000
des Talsperren-Neubauamtes NürnbergAnsbach, 16. Januar 1998
Regierung von MittelfrankenInhofer
Regierungspräsident



Rothseehauptsperrre

Insel
Hasenbruck

Kro